

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 155/09 B

L 2 KN 268/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 (2) KN 91/04 U (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm mit § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt, bei Gutachten, die das LSG in Auftrag gegeben habe, habe das Gericht den von ihm ernannten Sachverständigen nicht das in einem früherem Rechtsstreit erstattete Gutachten des Prof. Dr. B. zur Kenntnis geben dürfen, damit die Sachverständigen ihre Beurteilung unvoreingenommen und objektiv treffen können. Der Kläger führt aber nicht aus, welchen Verfahrensmangel des LSG er mit diesem Vorbringen konkret rügen will.
- 3 Soweit er rügt, das LSG habe seinen Antrag, den Sachverständigen Prof. Dr. J. zur mündlichen Verhandlung zu laden, übergangen, hätte er darauf eingehen müssen, dass die Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung im Ermessen des Gerichts steht. Gründe dafür, weshalb das Ermessen des LSG auf die Ladung zum Termin reduziert gewesen sein könnte, zeigt der Kläger nicht auf.
- 4 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe aufgrund der erhobenen Beweise und der verwerteten Urkunden zu einer anderen Entscheidung in der Sache kommen müssen, rügt er die richterliche Beweiswürdigung des LSG. Hierauf kann aber gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Rüge des Verfahrensmangels nicht gestützt werden.
- 5 Auf eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung (§ 103 SGG) kann die Rüge nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen beim LSG gestellten und bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrag hat der Kläger aber nicht bezeichnet, weshalb der gerügte Verfahrensmangel nicht hinreichend dargelegt ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

